

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Herr Dr. Thomas Bauermann
Referats IB 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

22. August 2017
Kö/Dr. C/WI

Per E-Mail: bauermann-th@bmjv.bund.de

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für die Immobilien-
Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV)**

Sehr geehrte Herr Dr. Bauermann,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs für die Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) und die damit verbundene Gelegenheit der Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir den Versuch, Rechtsklarheit mit dieser Verordnung zu erreichen. Klare justiziable Regeln führen zur Rechtssicherheit für beide Parteien des Kreditvertrages und reduzieren insbesondere für die Kreditgeber das Risiko der jederzeitigen möglichen vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens ohne Kompensation.

Bezüglich der nachfolgend genannten Vorschriften haben wir aber einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge, um die gewünschte Rechtssicherheit zu erreichen:

**§ 2 Abs. 1 ImmoKWPLV-E (Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung)
hier: Abstellen auf das Haushaltseinkommen**

In § 505a BGB sowie in § 2 Abs. 1 und im weiteren Verlauf der ImmoKWPLV-E wird hinsichtlich der Prüfung der Wahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrags immer auf die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers als Einzelperson abgestellt. Bei der Mehrheit von Personen, die gesamtschuldnerisch für das Darlehen haften, können sich daraus Probleme dahingehend ergeben, dass einer der Darlehensnehmer für sich alleine genommen nicht kreditwürdig ist, ein anderer gesamtschuldnerisch für das Darlehen haftender Verbraucher dies aber kompensiert, so dass die Gemeinschaft der Verbraucher insgesamt kreditwürdig ist. Bei einer strengen Auslegung der Normen könnte die Gefahr bestehen, dass der Kreditgeber den Darlehensvertrag

mit der nicht kreditwürdigen Person als Darlehensnehmerin nicht schließen dürfte. Die EBA hat das Problem erkannt und stellt daher in ihren Musterstandard 5¹ auf das Haushalts- und Nettoeinkommen ab. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des ImmoKWPLV-E, dass es bei der gesamtschuldnerisch für ein Darlehen haftenden Gemeinschaft von Verbrauchern (Eheleuten, BGB-Gesellschaften, etc.) ausreicht, auf die gemeinsame Kreditwürdigkeit und nicht auf die individuelle Kreditwürdigkeit eines einzelnen Darlehensnehmers abzustellen, wäre daher hilfreich.

§ 2 Abs. 1 ImmoKWPLV-E (Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung)
hier: Auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff der Prognose

Angesichts der Auslegungsschwierigkeiten mit dem offenen Rechtsbegriff der Wahrscheinlichkeit in § 505a BGB begrüßen wir die Konkretisierung der Anforderungen an die Feststellung der Wahrscheinlichkeit in den §§ 2 und 3 des Referentenentwurfs.

Jedoch wird mit der Formulierung, dass der Darlehensgeber zu „einer vernünftigerweise vertretbaren Prognose“ gelangen müsse, ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, ohne dass damit die gewünschte Rechtssicherheit für die Vertragsparteien geschaffen wird. Mit der Verwendung des Begriffes der „Prognose“ wird in der Verordnung ein Begriff verwendet, der nicht aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie stammt und vom deutschen Gesetzgeber weder im BGB noch im KWG verwendet wird. Soweit hier Prognose und Wahrscheinlichkeit synonym verstanden werden sollten, wäre dies akzeptabel. Doch stellt sich die Frage, warum dann ein neuer Begriff verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der Formulierungen in der Richtlinie, im BGB und im KWG genügt für die Dokumentation der Kreditentscheidung eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit, dass der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Vor allem unter Berücksichtigung der Begründung zu § 3 ImmoKWPLV-E könnte für die künftige Einschätzung, ob die Kreditwürdigkeitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, immer eine detaillierte Prognose der Entwicklung von Einkommen und Ausgaben gefordert werden.

Dies betrachten wir als eine überschießende Umsetzung der Anforderungen, zumal die Richtlinie dies nicht fordert.

Da in der Verordnung ein Hinweis auf alternative Begründungen fehlt und die Prognose u.E. über die geforderte Aussage zur Wahrscheinlichkeit hinausgeht, schlagen wir vor, den Begriff Prognose durch den in der Richtlinie und der Umsetzung in deutsches Recht verwendeten Begriff der Wahrscheinlichkeit zu ersetzen.

Alternativ sollten in der Verordnung Hinweise aufgenommen werden, die klarstellen, dass neben der Prognoserechnung auch andere Tatsachen die Wahrscheinlichkeit der Darlehensrückzahlung begründen können.

¹ Musterstandard der EBA (OP/2015/09) vom 1. Juni 2015 zur Prüfung der Kreditwürdigkeit bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen und im Rahmen von Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung, im Zusammenhang der Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungsschwierigkeiten bezüglich des Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrages

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei einem ausschließlichen Abstellen auf die prognostizierte Entwicklung der Haushaltsrechnung das Ziel der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum als wichtige Säule der Altersvorsorge oft dann nicht erreicht werden kann, wenn die Gesamtdarlehenslaufzeit in die Rentenphase reichen würde. Bei Gesamtlaufzeiten von 30 Jahren würde das alle 35-jährigen oder älteren Kreditnehmer treffen.

§ 4 Abs. 5 ImmoKWPLV-E stellt klar, dass mit Ablauf des Darlehensvertrages eine wahrscheinliche Rückzahlung des Darlehens bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden kann. Weder in der Verordnung noch in der Begründung findet sich ein Hinweis, dass auch wahrscheinliche Rückzahlungen während der Darlehenslaufzeit (z. B. Sondertilgungen während oder zum Ende einer Zinsfestschreibung oder die vollständige Rückzahlung zum Ende der Zinsfestschreibung) ebenfalls bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden können.

Die Berücksichtigung gerade dieser Sachverhalte lassen die Richtlinie sowie das BGB und KWG aber zu, so dass ein klarstellender Hinweis in die Begründung aufgenommen werden sollte.

**§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 ImmoKWPLV-E (Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung, Anforderung an die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit)
hier: Anforderungen an die Renteneintrittsprüfung**

Wir begrüßen, dass § 2 Abs. 3 S. 2 ImmoKWPLV-E die Anwendung standardisierter Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung grundsätzlich zulässt. Die Begründung zu § 2 Abs. 3 S. 2 ImmoKWPLV-E zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass standardisierte Vorgaben aufgrund der großen Zahl von Kreditabschlüssen notwendig und rechtlich zulässig sind. Ansonsten erklärt die Begründung einzelfallbezogene Abweichungen von den angewendeten Standards für möglich und zulässig und nennt ein Beispiel.

Diese Konkretisierungen bleiben jedoch hinter den für die Praxis erforderlichen Klarstellungen zurück. So ist lediglich aus dem Regelungszusammenhang des S. 2 zu S. 1 darauf schließen, dass standardisierte Vorgaben nicht nur hinsichtlich der zu berücksichtigenden Faktoren, sondern auch für die einzuholenden Informationen zulässig sind.

Gerade hinsichtlich der Frage, welche Informationen standardisiert hereinzunehmen und wie dies zu dokumentieren ist, besteht weiterhin große Rechtsunsicherheit bei den Instituten. Es sollte grundsätzlich zulässig sein, standardmäßig auf Informationen und Nachweise zu dem konkreten Einzelfall zu verzichten, wenn das finanzierende Kreditinstitut entweder eigene oder öffentlich zugängliche Statistiken und Auswertungen vorhält, die die Einholung von Nachweisen im Einzelfall entbehrlich machen.

Sollte eine junge Familie beispielsweise eine Finanzierung eingehen wollen, deren Rückzahlung bis ins Rentenalter reicht, wäre die Kreditwürdigkeit auf Basis konkreter Nachweise wie Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung oder betrieblicher Rentenanwartschaften kaum zu bejahen, da die bisherige kurze Einzahlungshistorie regelmäßig nur zu einem geringen Rentenausweis führt.

Dieses Ergebnis ist augenscheinlich nach den Regelungen in § 3 ImmoKWPLV-E, die auch eine Zukunftsprognose zulassen, nicht gewünscht. § 4 Abs. 4 ImmoKWPLV-E, der eine Berücksichtigung auch zukünftig wahrscheinlicher positiver Ereignisse für zulässig

erklärt, hilft hier nur bedingt, da weitere zu dokumentierende konkrete Umstände wie Branche oder Beruf hinzutreten müssen, um eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung begründen zu können. Aufgrund der damit einhergehenden Flut an zu dokumentierenden Informationen und Nachweisen und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit, eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung begründen zu können, ist dieser Weg nicht praktikabel.

Darüber hinaus wären potentiell nur junge Familien bestimmter Branchen oder Berufszweige betroffen, so dass aus sozialen Gesichtspunkten andere Berufsgruppen grundsätzlich ausgeschlossen wären.

Insofern bitten wir erneut darum, § 2 Abs. 3 S. 2 ImmoKWPLV-E wie folgt zu formulieren, um einen S. 3 zu ergänzen und im oben genannten Sinn zu begründen:

(3) ... Auch wenn der Darlehensgeber standardisierte Vorgaben *hinsichtlich der zu berücksichtigenden Faktoren und der hierfür einzuholenden Informationen* anwendet, kann er von diesen abweichen und auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abstellen. *Die vom Darlehensgeber für die Kreditwürdigkeitsprüfung einzuholenden Informationen können standardisiert aus eigenen oder öffentlichen Statistiken und Auswertungen gewonnen werden.*

Wir begrüßen die Konkretisierung der Anforderungen an die festzustellende Wahrscheinlichkeit in § 3 ImmoKWPLV-E, insbesondere die Klarstellung, dass bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auf Erfahrungen und Schätzungen zurückgegriffen werden kann.

Jedoch sollte das finanzierende Kreditinstitut nicht in jedem Fall gehalten sein, Informationen im Einzelfall einzuholen und die Aussagekraft dieser Informationen zu bewerten. Vielmehr sollte es grundsätzlich zulässig sein, standardmäßig auf Informationsnachweise zu einem konkreten Einzelfall zu verzichten, wenn das Kreditinstitut entweder eigene oder öffentlich zugängliche Statistiken und Auswertungen vorhält (s.o.).

Daher bitten wir, in § 3 Abs. 3 S. 2 ImmoKWPLV-E den letzten Halbsatz zu streichen:

(3) Die wirtschaftlichen Auswirkungen künftiger Ereignisse können aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden, ~~*soweit aussagekräftige Informationen nicht zu ermitteln sind.*~~

§ 4 Abs. 2 ImmoKWPLV-E (Bei der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigende Faktoren)

hier: Einschränkung der gesetzlichen Öffnungsklausel bei Wohnimmobilien

Mit dem Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine weitere Beschränkung der Regelung in Art. 18 Abs. 3 Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie nicht gewollt ist.

Nach den Ausführungen in der Richtlinie muss bei einer Finanzierung des Baus oder der Renovierung einer Wohnimmobilie die Einschränkung, dass der Wert der Immobilie nicht als einziges Merkmal für die Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden darf, ausdrücklich nicht angewendet werden.

Wir sehen daher in § 4 Abs. 2 ImmoKWPLV-E eine zu enge Auslegung der europarechtlich in Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie und gesetzlich in § 505b Abs. 2 S. 3 BGB eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten.

Als eine den gesetzlichen Vorgaben angemessene Formulierung würden wir folgende Anpassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 ImmoKWPLV-E ansehen:

„Bezieht sich der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag auf eine Wohnimmobilie und dient er dem Bau oder der Renovierung einer Wohnimmobilie, so kann der Wert dieser Wohnimmobilie nicht *nur* als *zusätzliches* Merkmal *zu anderen Faktoren, auf die die Kreditprüfung hauptsächlich gestützt wird*, berücksichtigt werden.“

§ 4 Abs. 5 ImmoKWPLV-E (Bei der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigende Faktoren)

hier: Erstrecken der Kreditwürdigkeitsprüfung auf einen künftigen Anschlussdarlehensvertrag

Nach § 4 Abs. 5 ImmoKWPLV-E ist vorgesehen, dass im Falle eines endfälligen Darlehens auch zu überprüfen ist, ob der Darlehensnehmer der Verpflichtung zur Rückzahlung nachkommen kann. Im Falle einer als Tilgungersatz verpfändeten Lebensversicherung gehen Darlehensnehmer und -geber grundsätzlich davon aus, dass das Restdarlehen durch die Lebensversicherung in Gänze zurückgeführt werden wird.

Es besteht in solchen Fällen aber stets das theoretische Risiko einer Finanzierungslücke aufgrund einer ungünstigen Zinsentwicklung der Lebensversicherung. Aus der umfangreichen Begründung geht nicht hervor, inwieweit dieses Risiko ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Ausgehend von den übrigen Erwägungen in der Begründung gehen wir davon aus, dass auch in dieser Hinsicht der Darlehensgeber auf Grundlage von Erfahrungswerten eine vernünftige Einschätzung des Restschuldrisikos treffen muss, nicht jedoch vom schlimmsten Fall ausgehen muss. Wir regen daher an, diese praxisrelevante Konstellation in die Begründung mit aufzunehmen, zumal der europäische Gesetzgeber sie im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten gesehen und im ESIS als Informationsbestandteil explizit aufgeführt hat.²

§ 5 ImmoKWPLV-E (Bau- und Renovierungsdarlehen)

hier: Definition des Bau-Darlehens

Hier oder in der Begründung zu § 4 Abs. 2 S. 2 ImmoKWPLV-E regen an, gem. Art. 18 Abs. 3 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und entsprechend dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung von § 505b Abs. 2 S. 3 BGB (BT-Drucksache 815/16, S. 40) als Oberbegriffe einheitlich „Bau oder Renovierung“ zu verwenden und in der Begründung klarzustellen, dass der in Erwägungsgrund 55 der Richtlinie erwähnte „Ausbau“ der Immobilie einen Unterfall hiervon darstellt.

² Anlage 6 zu Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB, ESIS Rz. 6.

§ 6 ImmoKWPLV-E (Abschnittsfinanzierung mit neuem Darlehensgeber)

hier: Gleichstellung desselben Kreditgebers mit Kreditgebern im Verbund/Konzern

Die Begründung zu § 6 ImmoKWPLV-E macht deutlich, dass die Regelung nur für echte Abschnittsfinanzierungen anwendbar sein soll. Insofern verstärkt die Begründung den Eindruck, dass Ausnahmen – wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 505a Abs. 3 Nr. 1 BGB (BT-Drucks 18/12568, S. 184) erwähnt – nur auf Anschlussfinanzierungen mit dem bisherigen Darlehensgeber bei echten Abschnittsfinanzierungen beschränkt sind.

Es ist jedoch gerechtfertigt, auch bestimmte weitere Anschlussfinanzierungen von der Pflicht einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung auszunehmen. Zu denken ist hier insbesondere an die in der Kreditpraxis häufig vorkommende Umschuldung bestehender Finanzierungen, die mit einem im Verbund/Konzernverbund stehenden Darlehensgeber abgeschlossen wurden. Konkret bedeutet Umschuldung in diesem Kontext beispielsweise die Anschlussfinanzierung bei Ablösung von Förderkrediten oder auch bei Zuteilung von Bausparverträgen. Die Besonderheit solcher Anschlussfinanzierungen liegt darin, dass der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung auch im Hinblick auf die spätere Umschuldung, also die Ablösung des Kredits durch das Bauspardarlehen vornimmt.

Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Anschlussfinanzierung vom bisherigen Darlehensgeber vorgenommen wird, als auch für den Fall, dass ein anderer als der bisherige Darlehensgeber die Vorfinanzierung ablöst, sofern die Darlehensgeber im Verbund/Konzernverbund zusammenarbeiten und Verbundfinanzierungen (Finanzierung aus einer Hand) anbieten. Wird das Bauspardarlehen im Rahmen einer Bausparkombifinanzierung von dem bisherigen Darlehensgeber vergeben, ist dieser damit grundsätzlich von der Pflicht einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung befreit (vgl. Begründung zu § 505a Abs. 3 Satz 1 BGB, BT-Drucks 18/12568, S. 184).

Diese Privilegierung muss entsprechend gelten in den Fällen, in denen die bereits bei Abschluss des ursprünglichen Darlehens geplante Anschlussfinanzierung mit einem verbund-/konzernangehörigen Institut erfolgt.

Insofern offenbart sich bei derartigen Verbundfinanzierungen eine Regelungslücke, die vor dem Hintergrund der scharfen Sanktionen des § 505d BGB über eine Ergänzung zu § 6 ImmoKWPLV-E geschlossen werden muss.

Insofern bitten wir, § 6 ImmoKWPLV-E wie folgt um einen Satz 2 zu ergänzen und im oben genannten Sinn zu begründen:

(2) Wird der Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag mit einem neuen Darlehensgeber abgeschlossen, der zusammen mit dem bisherigen Darlehensgeber im Verbund/Konzernverbund steht und mit diesem Verbundfinanzierungen anbietet, bedarf es einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung nur unter den Voraussetzungen des § 505a Abs. 2 BGB.

Alternativ könnte diese besondere Situation der Bausparkassen auch durch eine explizite Ausnahme für Bausparkombinationsfinanzierungen gelöst werden indem unter § 6 ImmoKWPLV-E „Abschnittsfinanzierung mit einem neuen Darlehensgeber“ in einem neuen

Absatz die bereits mehrfach geforderte Privilegierung von Ablösungen durch Bauspardarlehen aufgenommen wird. Denkbar wäre bspw. folgende Formulierung in der Verordnung:

(2) Wird im Rahmen einer Bausparkombifinanzierung ein Bauspardarlehen als Immobilierverbraucherdarlehen zur Ablösung eines Vorausdarlehens gewährt und wurde die Tragfähigkeit des Bauspardarlehens bereits bei der Kreditwürdigkeitsprüfung für das Vorausdarlehen geprüft, kann sich die Kreditwürdigkeit für das Bauspardarlehen auf eine Abfrage bei der Schufa bzw. einer anderen geeigneten Datenbankfrage beschränken, wenn:

- **die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Vorausdarlehen ohne signifikante Leistungsstörungen erfüllt worden sind und**
- **dem Darlehensgeber keine besonderen Umstände für eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers begründen.**

Zwar wären Ablösungen durch Bauspardarlehen bereits in den Regelungen für echte Abschnittsfinanzierungen in § 6 des Entwurfs enthalten. Wünschenswert ist die Verdeutlichung, dass bei Ablösungen durch Bauspardarlehen im Rahmen von Bausparkombifinanzierungen eine Kreditwürdigkeitsprüfung stattfindet, jedoch aus nachfolgenden Gründen in abgeschwächter Form:

Bei einer Bausparkombifinanzierung wird zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer vereinbart, dass ein Bausparvertrag, dessen Konditionen bereits bei Abschluss des Bausparvertrages feststehen, zum Zwecke einer längeren Zinnsicherheit zur Ablösung des Vorausdarlehens eingesetzt werden soll.

Das Vorausdarlehen soll durch die Bausparsumme des Bausparvertrages, also Bausparguthaben und Bauspardarlehen, abgelöst werden. Der effektive Jahreszins einer solchen Bausparkombifinanzierung wird nach § 6 Abs. 8 S. 4 PAngV von vornherein als sog. Gesamteffektivzins für die Gesamtlaufzeit des Vorausdarlehens und des späteren Bauspardarlehen angegeben.

Es ist in diesen Fällen sachgerecht, Erleichterungen hinsichtlich der Kreditwürdigkeitsprüfung für das Bauspardarlehen vorzusehen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung soll den Verbraucher vor ihn überfordernden Kreditentscheidungen schützen. Der Darlehensnehmer trifft eine Kreditentscheidung nicht erst bei der Inanspruchnahme des Bauspardarlehen, sondern hat sie bereits mit der Entscheidung für die Bausparkombifinanzierung getroffen. Diese Gesamtfinanzierung ist von vornherein auf die spätere Gewährung des Bauspardarlehen angelegt.

Denn es wird vertraglich mit dem Darlehensnehmer vereinbart, dass das Vorausdarlehen mit dem Bauspardarlehen, dessen Konditionen bereits bei Abschluss des Bausparvertrages und Gewährung des Vorausdarlehens feststehen, abgelöst wird. Eine anderweitige Tilgungsmöglichkeit des Vorausdarlehens ist nicht vorgesehen. Zu diesem Zweck wird der Bausparvertrag an den Darlehensgeber des Vorausdarlehens abgetreten oder verpfändet. Die Darlehenssumme des Bauspardarlehen beträgt lediglich 40 bis 60 % der ursprünglichen Darlehenssumme des Vorausdarlehens.

Der Darlehensnehmer muss während der Laufzeit des Vorausdarlehens sowohl die Zinsen für das Vorausdarlehen als auch Spargahlungen auf den Bausparvertrag leisten. Auf diese Weise stellt er bei der Bausparkombifinanzierung seine Fähigkeit und Neigung zur vertragsgemäßen Bedienung des Darlehens bereits vor der Gewährung des Bauspardarlehens unter Beweis. Ergeben sich hieraus keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit und sind dem Darlehensgeber auch keine besonderen Umstände für eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers bekannt geworden, kann der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung für das Bauspardarlehen auf eine Abfrage bei der Schufa bzw. einer anderen geeigneten Datenbankfrage beschränken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

i.A.



Christian König

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i.A.



Dr. Ralf Conradi